

## **Änderungen im EEG 2017 und KWKG 2016 (neu) durch das „Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ („Mieterstromgesetz“)**

Dr. Nicole Pippke/Pip/R  
Christoph Weißenborn/CW/R

30.06.2017

Der Deutsche Bundestag hat am 29. Mai 2017 das „Mieterstromgesetz“ beschlossen<sup>1</sup> und dabei folgende Änderungen im Vergleich zum Regierungsentwurf des Gesetzes veranlasst:

### **1. Mieterstromförderung**

#### **a) Erweiterung auf Wohngebäude und Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang**

Nach dem ursprünglichen Regierungsentwurf<sup>2</sup> sollte Mieterstrom nur gefördert werden, wenn der Strom innerhalb desselben Gebäudes verbraucht wird, auf dem sich auch die Solaranlage befindet. Die nun beschlossene Fassung des § 21 Abs. 3 EEG 2017 erweitert die Verbrauchsmöglichkeit von Mieterstrom auf „Wohngebäude oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“, wenn der Strom dazu nicht durch ein Netz durchgeleitet werden muss. Hierdurch wird ein Gleichlauf mit der EEG-Eigenversorgung hergestellt, die ebenfalls im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zulässig ist, solange keine Netzdurchleitung erfolgt.

#### **b) Klarstellung zu Speichern**

Für den Einsatz von Speichern bei Mieterstrommodellen ist geregelt, dass die Mieterstromförderung nicht für den Strom gezahlt wird, der in den Speicher eingespeist wird (§ 21 Abs. 3 Satz 3 EEG 2017). Vielmehr gilt § 19 Abs. 3 EEG 2017 entsprechend (§ 19 Abs. 3 Satz 5 EEG 2017); hiernach besteht der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag für den ausgespeicherten Strom, soweit dieser gemäß den Anforderungen des § 21 Abs. 3 EEG 2017 an einen Mieter geliefert und von diesem letztverbraucht wird.

---

<sup>1</sup> Links zum Gesetzentwurf der [Koalitionsfraktionen](#), zum Gesetzentwurf der [Bundesregierung](#) und zur [Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages](#).

<sup>2</sup> BT-Drs. 18/12355.

### **c) Verringerung des Mieterstromzuschlags nach § 53 EEG 2017**

Aufgrund der Änderung des § 53 EEG 2017 ist bei der Berechnung des Mieterstromzuschlags ebenso wie bei der Einspeisevergütung für Solarstrom ein Betrag von 0,4 Cent je Kilowattstunde vom anzulegenden Wert abzuziehen.

### **d) Stromkennzeichnung**

Eine Neuregelung zur Stromkennzeichnung für Mieterstromanbieter ist in § 78 Abs. 7 EEG 2017 enthalten. Hiernach sind die Regelungen zur EEG-Stromkennzeichnung in § 78 Abs. 1 bis 5 EEG 2017 nur für den Teil des gelieferten Stroms anzuwenden, der nicht Mieterstrom nach § 21 Abs. 3 EEG 2017 ist. Stattdessen ist dieser Strom zu Zwecken der Stromkennzeichnung auf die jeweiligen Mieterstromkunden nach dem Verhältnis ihrer Jahresverbräuche zu verteilen und den Mieterstromkunden entsprechend auszuweisen. Die Kennzeichnung erfolgt als „Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage“. Die ursprünglich vorgesehene Regelung zu Herkunftsnachweisen bei Mieterstrom wurde gestrichen.

Parallel wurden Anpassungen in § 42 EnWG vorgenommen.

### **e) Mieterstrombericht**

In § 99 EEG 2017 ist nun zum Zwecke der Evaluation der Neuregelungen die Pflicht der Bundesregierung zur Vorlage eines Mieterstromberichtes geregelt. Dieser soll mit Unterstützung der BNetzA erstellt werden und ist erstmals zum 30. September 2019 und danach jeweils im Erfahrungsbericht nach § 97 EEG 2017 vorzulegen.

### **f) EnWG**

In § 42a Abs. 2 EnWG, der die Anforderungen an die Mieterstromverträge regelt, ist nun eine Sanktion für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Kopplung von Miet- und Mieterstromvertrag eingefügt worden. Hiernach ist der Vertrag bei Verstoß gegen dieses Koppelungsverbot nichtig und rückabzuwickeln; zu leistender Wertersatz für erhaltenen Strom wird dabei gedeckelt auf höchstens 75 Prozent des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifes.

Die in § 20 Abs. 1d EnWG vorgesehene Regelung zu den Messkonzepten bei Mieterstrommodellen ist unverändert geblieben.

## 2. Weitere Änderungen im EEG

### a) „Bürgerenergiegesellschaften“ bei Windenergieanlagen

§ 36g EEG 2017 gewährt „Bürgerenergiegesellschaften“<sup>3</sup> u.a. die Privilegien,

- dass sie Gebote bereits vor der Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz abgeben dürfen<sup>4</sup> und
- dass sich die Realisierungsfrist gegenüber anderen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land um 24 Monate verlängert.<sup>5</sup>

§ 104 Abs. 8 EEG 2017 sieht aufgrund des „Mieterstromgesetzes“ nun vor, dass in den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land zu den Gebotsterminen 1. Februar 2018 und 1. Mai 2018 § 36g Abs. 1, 3 und 4 EEG 2017 und damit auch die vorstehenden Privilegien nicht anzuwenden sind. Außerdem ist die Aufteilung der Sicherheitsleistungen für „Bürgerenergiegesellschaften“

- in eine Erstsicherheit bei Gebotsabgabe in Höhe von 15 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung und
- in eine Zweitsicherheit, die im Fall eines Zuschlags innerhalb von zwei Monaten nach der Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zusätzlich zur Erstsicherheit zu entrichten ist, in Höhe von weiteren 15 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung,<sup>6</sup>

nun mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zweitsicherheit erst zwei Monate nach Bekanntgabe der Zuschläge nach § 35 Abs. 2 EEG 2017 zu entrichten ist.

Diese interimswise Aussetzung dieser Privilegierungen für „Bürgerenergiegesellschaften“ wird in der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages<sup>7</sup> damit begründet, dass die Auswirkungen der Privilegierungsregelung evaluiert werden müssten. Dies bedeute, dass in diesen beiden Ausschreibungsrunden Gebote von allen Bietern, auch Bürgerenergiegesellschaften, nur dann zur Teilnahme an der Ausschreibung zugelassen werden, wenn das Gebot für ein Projekt abgegeben wird, für das bereits eine immissionschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. § 36g Abs. 3 EEG 2017 werde auch modifiziert, da nunmehr die Genehmigung bereits bei Gebotsabgabe vorliegen müsse; folglich beginne die Frist für die Zweitsicherheit mit der Erteilung des Zuschlags. § 36g Abs. 5 EEG 2017, d.h. die Anwendung des Einheitspreisverfahrens für Bürgerenergiegesellschaften bleibe dagegen bei den ersten Ausschreibungsrunden für Windenergieanlagen an Land im Jahr 2018 unverändert.

---

<sup>3</sup> Im Sinne von § 3 Nr. 15 EEG 2017.

<sup>4</sup> § 36g Abs. 1 EEG 2017.

<sup>5</sup> § 36g Abs. 3 EEG 2017.

<sup>6</sup> § 36g Abs. 2 EEG 2017.

<sup>7</sup> BT-Drs. 18/12988, S. 40.

Diese Änderungen gelten nur für die vorstehend genannten Ausschreibungsrunden. Insbesondere sind sie nicht rückwirkend zum 1. Januar 2017 anzuwenden.<sup>8</sup>

## **b) Änderungen der Regelungen zur EEG-Umlage**

Mit der Änderung des **§ 61f EEG 2017** werden nun auch – allerdings in eng begrenztem Umfang – **Rechtsnachfolgen bei Scheibenpachtmodellen**, die bereits in der Vergangenheit stattgefunden haben, in den Bestandsschutz bei der EEG-Umlage einbezogen. Von § 61f Abs. 1 Nr. 1c) EEG 2017 sind dabei Fälle erfasst, in denen der Eigenerzeuger die Anlage spätestens seit dem 31. Juli 2014 selbst betreibt und vor dem 1. August 2014 im Wege der Rechtsnachfolge in ein anteiliges vertragliches Nutzungsrecht an einer bestimmten Erzeugungskapazität der Anlage und in die Betreiberstellung der daraus versorgten Verbrauchseinrichtungen eingetreten ist. § 61f Abs. 2 EEG 2017 soll Fälle regeln, in denen der Eigenerzeuger, der die Stromerzeugungsanlage seit dem 31. Juli 2014 betreibt, schon vor dem 1. September 2011 über ein anteiliges vertragliches Nutzungsrecht an einer bestimmten Erzeugungskapazität verfügte.

Außerdem wird für alle Fälle der nun geregelten Rechtsnachfolgen ein **Leistungsverweigerungsrecht** gegenüber Ansprüchen auf Zahlung der EEG-Umlage für den Zeitraum 1. September 2011 bis 31. Dezember 2017 begründet, sofern nach den Regelungen in § 61f Abs. 1 und 2 EEG 2017 der Anspruch auf die EEG-Umlage nach dem 31. Dezember 2016 entfiel (§ 61f Abs. 3 EEG 2017).

Die **Meldefrist** für Rechtsnachfolgen vor dem 1. Januar 2017, die nach der ursprünglichen Fassung der Regelung bereits am 31. Mai 2017 abgelaufen war, wird durch die Änderungen in § 61f Abs. 1 Nr. 1b) EEG 2017 nun auf den **31. Dezember 2017** verlegt. Die gleiche Mitteilungsfrist ist jetzt vorgesehen für die Mitteilung der Scheibenpachtmodelle (§ 104 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017) sowie für die Mitteilung der neu in § 61f EEG 2017 geregelten Rechtsnachfolgen bei Scheibenpachtmodellen (§ 61f Abs. 1 Nr. 1c) und Abs. 2 Nr. 3 EEG 2017)

Nach der Änderung in § 76 Abs. 1 EEG 2017 müssen die Netzbetreiber die Informationen, die sie u.a. im Zusammenhang mit der Erhebung der EEG-Umlage nach den §§ 74, 74a EEG 2017 erhalten, der BNetzA nicht mehr „unverzüglich“, wie ursprünglich vorgesehen, sondern jeweils bis zum 31. Mai eines Jahres (bei Übertragungsnetzbetreibern bis zum 31. Juli), also zusammen mit der Jahresmeldung übermitteln.

## **c) Inbetriebnahme von Freiflächen-Solaranlagen vor Satzungsbeschluss über den Bauungsplan**

Der Bundesgerichtshof hatte mit Urteil vom 18. Januar 2017<sup>9</sup> festgestellt, dass ein Anspruch auf Einspeisevergütung nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 c) EEG 2012 (alt) voraussetzt, dass bereits im

---

<sup>8</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 1 des „Mieterstromgesetzes“.

<sup>9</sup> Az. VIII ZR 278/15, Link: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=d087a2cfff3a3556bff01bd7c89f9cc1&nr=77323&pos=8&anz=149>.

Zeitpunkt der Errichtung der Anlage ein Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB über den Bebauungsplan vorlag. Fehlt es hieran, komme ein Vergütungsanspruch nach dem EEG 2012 (alt) – auch für spätere Zeiträume – selbst dann nicht in Betracht, wenn die Errichtung der Anlage auf der Grundlage einer nach § 33 BauGB erteilten Baugenehmigung erfolgte und der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan anschließend noch gefasst wird. Dieses Urteil betrifft zahlreiche Anlagen, die ab dem EEG 2012 bis hin zum EEG 2017 auf Basis einer Baugenehmigung nach § 33 BauGB vor dem Satzungsbeschluss der zuständigen Gemeinde in Betrieb genommen waren.<sup>10</sup>

Aufgrund des Urteils hat der Gesetzgeber nun folgenden § 48 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 angefügt:

*„Sofern Solaranlagen vor dem Beschluss eines Bebauungsplans unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 und der Voraussetzungen des § 33 des Baugesetzbuches errichtet worden sind, besteht ein Anspruch nach § 19 bei Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen abweichend von § 25 Satz 3 erst, nachdem der Bebauungsplan beschlossen worden ist. In den Fällen des Satzes 2 reduziert sich die Dauer des Anspruchs auf Zahlung einer Marktprämie oder Einspeisevergütung nach § 25 Satz 1 und 2 um die Tage, die zwischen der Inbetriebnahme der Anlage und dem Beschluss des Bebauungsplans liegen.“*

Diese Regelung ist außerdem gemäß § 100 Abs. 8 EEG 2017 auch auf alle Anlagen, die vor dem Tag des Inkrafttretens des „Mieterstromgesetzes“ in Betrieb genommen worden sind, erstmalig ab dem Tag des Inkrafttretens des „Mieterstromgesetzes“ anzuwenden.

§ 48 Abs. 1 Satz 2 ff. EEG 2017 wird in der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages<sup>11</sup> damit begründet, dass die Errichtung nach dem Beschluss des Bebauungsplans weiterhin zwar grundsätzlich die Regel bleiben soll. Aber wenn unter den in § 33 BauGB genannten Voraussetzungen vor dem Beschluss des Bebauungsplans eine Freiflächensolaranlage errichtet worden ist, könne der Betreiber für den Strom, der nach dem Beschluss über den Bebauungsplan ins Netz eingespeist worden ist, eine Marktprämie oder eine Einspeisevergütung verlangen. Um jedoch zu verhindern, dass diese Ausnahme zur Regel wird, verkürze sich die Dauer des Zahlungsanspruchs nach § 25 EEG 2017 um die Tage, in denen die Freiflächensolaranlage vor dem Beschluss des Bebauungsplans errichtet worden ist. Da der Zahlungsanspruch darüber hinaus erst mit dem Beschluss des Bebauungsplans erstmalig entsteht, richte sich auch die Höhe des anzulegenden Werts abweichend von § 25 Satz 3 EEG 2017 nicht nach dem Tag der Inbetriebnahme, sondern nach dem Tag des Beschlusses über den Bebauungsplan.

Die Anwendbarkeit von § 48 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 auf Bestandsanlagen wird in der Beschlussempfehlung damit begründet<sup>12</sup>, dass das EEG eine rückwirkende Heilung dieser fehlenden Voraussetzung des Satzungsbeschlusses nicht vorsehe, so dass für diese Anlagen

---

<sup>10</sup> Ob das Urteil auch auf Anlagen nach dem EEG 2004 oder 2009 anwendbar ist, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

<sup>11</sup> BT-Drs. 18/12988, S. 35.

<sup>12</sup> BT-Drs. 18/12988, S. 39.

keine Möglichkeit bestehe, eine Förderung nach dem EEG zu erhalten. Den Betreibern drohe daher die Insolvenz. Durch die Änderung bleibe die Rechtslage in der Vergangenheit unberührt. Für die Zukunft wird die Rechtslage für die Bestandsanlagen dahingehend geändert, dass alle betroffenen Bestandsanlagen, die zwar nicht im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans, aber unter den Voraussetzungen des § 33 BauGB errichtet worden sind, ab dem Inkrafttreten des Mieterstromgesetzes eine EEG-Förderung erhalten. Eine Änderung des Förderzeitraums sei mit dieser Änderung auch nicht verbunden. Dies bedeute, dass die Anlagen maximal 20 Jahre ab dem Zeitpunkt des Beschlusses des Bebauungsplans eine Förderung erhalten konnten. Auch die Höhe der Zahlungen richte sich in diesen Fällen nach dem Zeitpunkt des Beschlusses des Bebauungsplans.

Der BDEW wird die Auswirkungen des vorstehend genannten BGH-Urteils sowie die nun beschlossene gesetzliche Korrektur alsbald in entsprechenden Anwendungshilfen erläutern.

#### **d) Leistungsseitige Zusammenfassung von Solar-Freiflächenanlagen**

Solaranlagen sollten nach dem EEG 2017 nur dann für die Ausschreibungs-Schwellenwerte leistungsseitig zusammengefasst werden, wenn die Anlagen insbesondere

- auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe gelegen sind und
- innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen wurden.<sup>13</sup>

Das „Mieterstromgesetz“ bewirkt nun allerdings, dass Solar-„Freiflächenanlagen“<sup>14</sup> auch dann für die Ausschreibungs-Schwellenwerte zusammengefasst werden müssen, wenn die Anlagen

- innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass eines Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre, errichtet worden sind und
- innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu zwei Kilometern Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind.<sup>15</sup>

Dieser zeitlich und räumlich deutlich weitere Bezugsrahmen würde für viele derzeit in Planung befindliche Solar-„Freiflächenanlagen“, die nicht für eine Teilnahme an einer Ausschreibung vorgesehen sind, zu einer Überschreitung der Ausschreibungs-Schwellenwerte und damit zu einer Teilnahmepflicht an einem Ausschreibungsverfahren führen. Daher hat der Bundestag hierfür noch eine Übergangsregelung<sup>16</sup> eingefügt. Hiernach ist der neue Bezugsrahmen nach § 24 Abs. 2 EEG 2017 nicht für Freiflächenanlagen, die vor dem 1. Juli 2018 in Betrieb genommen worden sind, zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße für die Ausschreibungs-Schwellenwerte nach § 22 Abs. 3 Satz 2 EEG 2017 anzuwenden. Die Über-

---

<sup>13</sup> § 24 Abs. 1 EEG 2017

<sup>14</sup> Nach § 22 Abs. 3 Satz 2 EEG 2017.

<sup>15</sup> § 24 Abs. 2 EEG 2017.

<sup>16</sup> § 100 Abs. 9 EEG 2017.

gangsregelung wird in der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages mit der Gewährleistung der notwendigen Rechtssicherheit für bereits geplante und errichtete Freiflächenanlagen begründet<sup>17</sup> Für alle kleinen PV-Freiflächenanlagen, die vor dem 1. Juli 2018 in Betrieb genommen sind, gelte zum Zweck der Bestimmung der Anlagengröße nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017 nur die Anlagenzusammenfassung nach § 24 Abs. 1 EEG 2017, aber nicht die besondere Anlagenzusammenfassungsregelung nach § 24 Abs. 2 EEG 2017.

### 3. Änderungen im KWK-Gesetz 2016

Das Mieterstromgesetz führt auch zu Änderungen im KWK-Gesetz 2016:

#### a) Änderung des Anlagenbegriffs

§ 2 Nr. 14 KWKG 2016 (neu) enthält für ab dem 1. Januar 2017 in Dauerbetrieb genommene KWK-Anlagen neben der Definition für KWK-Anlagen eine Verklammerungsregelung ähnlich § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017:

*„mehrere KWK-Anlagen an einem Standort gelten für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind“.*

Durch das „Mieterstromgesetz“ wird diese Regelung nun wie folgt gefasst:

*„mehrere KWK-Anlagen an einem Standort gelten in Bezug auf die in den §§ 4 bis 8 genannten Leistungsgrenzen für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind“.*

Diese Änderung soll der Klarstellung dienen, dass eine Verklammerung nur zum Zweck der Abgrenzung der Leistungssegmente in den genannten Bestimmungen erfolgt. Die Verklammerungsregelung sei demnach insbesondere anwendbar auf die Bestimmung der Leistung von KWK-Anlagen, soweit sie relevant ist für die Beurteilung der Frage,

- ob eine KWK-Anlage durch die in § 7 KWKG vorgesehenen Zuschlagszahlungen oder aber durch Ausschreibung gefördert wird (§ 5 Abs. 1 KWKG),
- ob eine Förderung für nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strom für Anlagen mit einer Leistung bis 100 Kilowatt erfolgt (§ 6 Abs. 3 Nummer 1 KWKG),
- für die Anwendung der gestaffelten Fördersätze nach § 7 Abs. 1 und 3 KWKG sowie
- für die Förderdauer nach § 8 Abs. 1 und 2 KWKG (Anzahl der förderfähigen Vollbenutzungsstunden für Anlagen kleiner bzw. größer als 50 Kilowatt).<sup>18</sup>

---

<sup>17</sup> BT-Drs. 18/12988, S. 40.

<sup>18</sup> Vgl. Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 18/12988, S. 41.

An den übrigen Stellen im KWKG, an denen auf eine „KWK-Anlage“ Bezug genommen wird, sei jeweils die (unverklammerte) Anlage gemeint und es finde insoweit keine Verklammerung statt.

#### **b) Erweiterung der Verordnungsermächtigungen für Ausschreibungen**

Die Verordnungsermächtigungen in §§ 33a und 33b KWKG 2016 (neu) werden außerdem zur Abbildung folgender Sachverhalte erweitert:

- Einführung von Ausschreibungen für besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme zur Bereitstellung von Strom und Wärme für Hochtemperaturprozesse zur weiteren Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduktion der Treibhausgasemissionen von KWK-Systemen mit Verordnungsvorschlag im Jahre 2019,
- Befugnis der Abweichung von der Prämisse, dass bei Ausschreibungen der gesamte ab der Aufnahme oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden muss und nicht selbst verbraucht werden darf und auch nur für diesen Strom ein Zuschlagsanspruch besteht, dahingehend dass auch der in der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems erzeugte Strom in ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist werden kann und insoweit einen Zuschlagsanspruch erhält.

Weitere Änderungen im KWKG-Gesetz 2016 betreffen nur die Angleichung der Ausschreibungsformalitäten an die EEG-Ausschreibungen.

#### **4. Weiterer Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens**

Der Bundesrat wird voraussichtlich auf seiner Sitzung am 7. Juli 2017 über eine Anrufung des Vermittlungsausschlusses zu diesem Gesetz beschließen. Wird der Ausschuss nicht angerufen, werden das Gesetz und damit die allermeisten seiner Regelungen voraussichtlich Ende Juli 2017 in Kraft treten.

Zu beachten ist, dass Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes für wenige Regelungen ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2017 vorsieht. Dies sind überwiegend redaktionelle Korrekturen des EEG 2017. Allerdings tritt auch die Neuregelung zur EEG-Umlage bei Rechtsnachfolge in Scheibenpachtmodellen (§§ 61f, 104 Abs. 4 EEG 2017) sowie die Verlängerung der entsprechenden Meldefristen rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.